Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 52 (1955)

Heft: (8-9)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unterbrechung des beinahe 30-jährigen Aufenthaltes im Wohnkanton und trotz starker Verbundenheit des Bedürftigen mit diesem Kanton die konkordatliche Behandlung eines Unterstützungsfalles ausgeschlossen ist, bei dem unmittelbare Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit nicht eine Verarmung des Bedürftigen ist, sondern eine Verteuerung der Lebenshaltung, der er nicht ausweichen kann. Das fällt hier um so mehr ins Gewicht, als es der Zufall wollte, daß Z. von zwei anscheinend gleichzeitig zur Verfügung stehenden provisorischen Unterkunftsmöglichkeiten die offenbar ungünstigere und überdies außerhalb des Wohnkantons liegende benützte. Doch kann die Schiedsinstanz eine vom Konkordat gewählte Lösung nicht deswegen ändern, weil sie im Einzelfall für den Heimatkanton als unbillig erscheint. Solche wirkliche oder vermeintliche Unbilligkeiten gleichen sich übrigens mit der Zeit von Kanton zu Kanton aus.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden: Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

19. Unterstützungspflicht von Verwandten. Der Umstand, daß ein Unterstützungspflichtiger verschuldet ist und gegen ihn Betreibungen hängig sind, entbindet ihn grundsätzlich nicht von der Unterstützungspflicht; insbesondere hat die notleidende Mutter hinter andere Gläubiger nicht zurückzutreten. – Wird vom Pflichtigen eine Naturalleistung offeriert, so braucht der Anspruchsberechtigte sie nicht anzunehmen, wenn schutzwürdige Interessen dagegen sprechen. – Das bernische Verwaltungsrechtspflegegesetz schließt die nachträgliche Ergänzung der eingereichten Rechtsbegehren nicht aus.

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 6. Oktober 1954 W. B., geb. 1921, Malermeister in K., in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seiner Mutter, Frau A. T., geb. 1892, wohnhaft in Zürich, ab 1. Juli 1954 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.– zu bezahlen. Diesen Entscheid hat Fürsprecher Dr. M. namens des W. B. an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt, das Unterstützungsbegehren sei völlig abzuweisen, eventuell sei der Rekurrent lediglich zu verurteilen, seiner Mutter ab 1. Dezember 1954 monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 25.– zu entrichten. In einer Eingabe vom 9. November 1954 erklärt sich der Rekurrent bereit, seine Mutter zu einem Kostgeld von Fr. 145.– bei sich aufzunehmen. Die Rekursbeklagte beantragt, es sei der Rekurs wegen verspäteter Einreichung oder, falls eine solche nicht vorliege, aus materiellen Gründen abzuweisen, und es sei der Nachtragsrekurs vom 9. November 1954 wegen Verspätung abzuweisen. Sie fügt bei, der Rekurrent könnte nur verlangen, daß sie zu ihm ziehe, wenn er bereit wäre, sie auf seine alleinigen Kosten zu unterhalten.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der erstinstanzliche Entscheid wurde dem Rekurrenten am 8. Oktober 1954 zugestellt. Der letzte Tag der dreißigtägigen Rekursfrist fiel auf Sonntag, den 7. November 1954; die Rekursfrist lief daher erst am 8. November 1954 aus; vgl. Art. 33 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung von Art. 225 des Steuergesetzes und Art. 78 des Obligationenrechtes. Der Rekurs wurde am 8. November 1954, somit rechtzeitig, beim Regierungsstatthalteramt B. eingereicht.

Die Eingabe vom 9. November 1954 stellte ein Angebot an die Gegenpartei dar. Ein solches kann jederzeit, d.h. auch noch nach Ablauf der Rekursfrist, gemacht werden. Das bernische Verwaltungsrechtspflegegesetz schließt die nachträgliche Ergänzung der eingereichten Rechtsbegehren nicht aus.

- 2. Die verwitwete Rekursbeklagte ist zurzeit unbestrittenermaßen unterstützungsbedürftig. Sie steht ohne Vermögen da, und wegen eines ärztlich festgestellten chronischen Leidens kann sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Ihr monatliches Einkommen beträgt Fr. 201.70; es setzt sich zusammen aus der AHV-Übergangsrente (Witwenrente) in der Höhe von Fr. 56.70 und einem Unterhaltsbeitrag von Fr. 145.–, den ihr die Tochter E. entrichtet. Für ihre Zweizimmerwohnung hat die Rekursbeklagte an Mietzins und Heizungsentschädigung Fr. 113.– im Monat aufzuwenden, so daß ihr zur Bestreitung aller übrigen Bedürfnisse der selbstverständlich ungenügende Betrag von Fr. 88.70 übrig bleibt. Nach ihren Angaben findet sie in Zürich keine billigere Wohnung, und diese Stadt will sie nicht verlassen, um nicht ihres Anspruches auf die städtische Altersbeihilfe verlustig zu gehen, die ihr in drei Jahren, d. h. mit der Erreichung des 65. Altersjahres, zustehen werde. Ferner erklärt sie, das Untervermieten des einen Zimmers komme nicht in Frage, da das der Hauseigentümer nicht gestatte und da sie, um es überhaupt vermieten zu können, weitere Möbel anschaffen müßte.
- 3. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sind gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Unterstützungsanspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalte des Bedürftigen erforderlich und die den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Der Rekurrent, der ein eigenes Malergeschäft betreibt, versteuert ein jährliches Einkommen von Fr. 12 000.-, was einem monatlichen Einkommen von Fr. 1000.- entspricht. Er behauptet allerdings, er sei zu hoch eingeschätzt worden, da sein Buchhalter einen Fehler begangen habe. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung liegt aber nicht vor; der Rekurrent hätte die Möglichkeit gehabt, gegen eine seiner Auffassung nach unrichtige Einschätzung Einsprache zu erheben. Es ist daher auf das erwähnte Einkommen abzustellen. Der Rekurrent ist verheiratet und Vater eines neun- und eines vierjährigen Kindes. Sein betreibungsrechtlicher Notbedarf beträgt nach den geltenden Normen monatlich Fr. 337.-. Der Rekurrent bezahlt für seine Vierzimmerwohnung einen monatlichen Mietzins von Fr. 246.65. Sein Notund Zwangsbedarf beträgt somit insgesamt Fr. 583.65, der Überschuß des Einkommens über das Existenzminimum also mehr als Fr. 400.-. Nun weist der Rekurrent aber nach, daß gegen ihn zahlreiche Betreibungen hängig sind, von denen sich mehrere bereits im Stadium der Verwertung befinden. Unter den in Betreibung gesetzten Forderungen befinden sich auch Versicherungs- und Verbandsbeiträge und andere kleine Posten. Darauf ist zu schließen, daß die finanzielle Lage des Rekurrenten gegenwärtig als sehr schlecht bezeichnet werden muß. Als Geschäftsmann darf es der Rekurrent natürlich nicht zu Verwertungen kommen lassen, wenn er nicht jeden Kredit einbüßen und sein Geschäft damit ruinieren will. Es wird zutreffen, daß er und seine Familie sich aufs äußerste einschränken müssen, da allmonatlich an das Betreibungsamt beträchtliche Abschlagszahlungen geleistet werden müssen. Dies entbindet den Rekurrenten aber doch nicht von der Unterstützungspflicht gegenüber seiner betagten und kranken Mutter, die hinter den andern Gläubigern nicht zurückzustehen braucht. In Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteil erscheint es als angemessen, den Rekurrenten grund-

sätzlich zu monatlichen Unterstützungsbeiträgen von Fr. 50.- zu verurteilen. Diese sind gemäß der ständigen Rechtsprechung erstmals pro Juli 1954 zu entrichten, da sich die Rekursbeklagte erstmals im Juni 1954 mit einem bestimmten Begehren an den Rekurrenten gewandt und in ihrem Festsetzungsgesuch vom 19. Juli 1954 Beiträge ab 1. Juli 1954 verlangt hat. Es wird Sache der Rekursbeklagten sein, diese Beiträge nötigenfalls auf dem Betreibungswege einzufordern, wobei sich dann zeigen wird, in welchem Umfang sie sich für ihren Anspruch wirklich befriedigen kann.

Der Rekurrent bietet seiner Mutter an, sie zu einem monatlichen Kostgeld von Fr. 145.- bei sich aufzunehmen und ihr insbesondere auch die nötige Pflege zu gewähren. Die Rekursbeklagte will sich diesem Vorschlag nur unterziehen, wenn ihr Sohn allenfalls bereit wäre, sie unentgeltlich aufzunehmen. Die vom Rekurrenten vorgeschlagene Lösung böte der Rekursbeklagten zweifellos vom rein finanziellen Standpunkte aus gewisse Vorteile. Allein hierauf darf nicht entscheidendes Gewicht gelegt werden. Die Rekursbeklagte hat ein schutzwürdiges Interesse daran, ihre Unabhängigkeit bewahren und ihren Aufenthaltsort frei wählen zu können. Gerade einer Frau in diesem Alter darf es nicht leichthin zugemutet werden, die ihr vertraute Wohnung zu verlassen und ihre Möbel allenfalls zu veräußern. Aus Altersgründen ist sie vielleicht nicht mehr besonders anpassungsfähig; würde man sie zwingen, bei einem Sohn zu leben, den sie nicht auferzogen hat und bei einer Schwiegertochter, die sie nicht kennt, so könnte das eine Quelle ständigen Unfriedens bedeuten. Sollte die Rekursbeklagte mit den ihr zugebilligten Fr. 50.- und dem ihr seitens ihrer Tochter regelmäßig zufließenden Unterstützungsbeitrage ihren Unterhalt nicht in genügender Weise zu bestreiten vermögen, so wird ihr immerhin empfohlen, wenigstens einen Versuch zu einem Zusammenleben mit ihrem Sohne zu unternehmen.

- 4. Der Rekurs ist demnach abzuweisen. Der Rekurrent hat infolgedessen die oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu bezahlen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. Februar 1955.)
- 20. Unterstützungspflicht von Verwandten. Ein Unterstützungsanspruch besteht nur, wenn sich die Person, welche ihn geltend macht, zu diesem Zeitpunkt in einer Notlage befindet.

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 19. März 1955 ein Begehren der Frau F. S., geb. 1896, Ehefrau des H., Hausangestellte, abgewiesen, das dahin ging, es sei ihr Sohn H. R., geb. 1933, Hilfsarbeiter in B., zu verurteilen, ihr monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 40.– oder 50.– zu bezahlen. Diesen Entscheid hat Frau S. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen, wobei sie den Zuspruch von Unterstützungsbeiträgen in der Höhe von Fr. 40.– im Monat verlangt. Der Rekursgegner beantragt Abweisung des Rekurses und Überweisung der Akten an die Vormundschaftsbehörde.

Der Regierungsrat erwägt:

1. In erster Linie ist zu prüfen, ob sich Frau S. in einer Notlage befindet, bzw. ob sie sich im Zeitpunkt der Einreichung ihres Begehrens in einer solchen befunden hat. Nur wenn das zutrifft, könnte sie nämlich gemäß Art. 328 des Zivilgesetzbuches von ihrem Sohne – sofern dieser seinerseits hilfsfähig ist – Unterstützungsbeiträge verlangen.

Nach ständiger Rechtsprechung können Unterstützungsbeiträge erst von dem Zeitpunkte an zugesprochen werden, in welchem sich der Berechtigte erstmals mit einem bestimmten Begehren an den Verpflichteten bzw. an den Richter gewandt hat. Das Begehren der Rekurrentin langte am 4. Januar 1955 beim Regierungsstatthalter von B. ein; es ist daher zu prüfen, in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen sich Frau S. anfangs Januar 1955 befand und wie sich diese nachher gestaltet haben.

Die Rekurrentin versah nach ihren eigenen Angaben bis Mitte Oktober 1954 eine Haushälterinnenstelle in D. Am 15. Februar 1955 trat sie eine gleichartige Stelle in M. an. Seither war sie immer in Stellen, wo sie bei freier Station Barlöhne von Fr. 60.– im Monat verdiente, währenddem sie von ihrem Ehemann, von dem sie getrennt lebt, monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 70.– erhält. Damit ist eindeutig dargetan, daß seit Mitte Februar 1955 bei der Rekurrentin keine Unterstützungsbedürftigkeit besteht.

Die Rekurrentin behauptet indessen, sie habe sich bis Mitte Februar 1955 in einer Notlage befunden; sie sei in der Zeit zwischen dem Verlassen der Stelle in D. und dem Antritt der neuen Stelle in M. stellenlos gewesen, d.h. sie habe nur tageoder stundenweise in einigen Haushaltungen etwas aushelfen können, und zudem sei ihr ihr Mann die Unterhaltsbeiträge für die Monate November und Dezember 1954 schuldig geblieben. Nun haben aber die in oberer Instanz durchgeführten Erhebungen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Rekurrentin entgegen ihren Behauptungen in der fraglichen Zeit nicht stellenlos gewesen ist, sondern daß sie zwischen den Stellen in D. und in M. mindestens zwei Stellen in B. versehen hat. Als Frau S. hierüber im Auftrage der kantonalen Fürsorgedirektion polizeilich einvernommen wurde, antwortete sie, daß sie nie sagen werde, wo sie sich in dieser Zeit aufgehalten habe; das gehe die Fürsorgedirektion nichts an. Auf Vorhalte hin mußte sie schließlich zugeben, etwa fünf bis sechs Wochen bei einer Frau V. gearbeitet zu haben. Die Frage, ob sie - wie eine Auskunftsperson erklärt hatte nicht auch bei einer anderen Familie in B. gearbeitet habe, verneinte sie nach längerem Zögern; weitere Auskünfte verweigerte sie. Wenn sich aber eine Prozeßpartei in dieser Weise weigert, die von ihr verlangten Auskünfte zu geben, bleibt dem Richter nichts anderes übrig, als eine für sie ungünstige Sachlage anzunehmen. Man hat den Eindruck, daß die Rekurrentin versucht, die Behörden über ihre wirklichen Einkommensverhältnisse im Winter 1954/55 zu täuschen. Der Charakter der Rekurrentin wird übrigens allgemein ungünstig beurteilt.

Muß demnach angenommen werden, daß die Rekurrentin ständig Arbeit gehabt hat, so ist auch für die Zeit vom 4. Januar bis 15. Februar 1955 das Bestehen einer Unterstützungsbedürftigkeit zu verneinen, was zur Abweisung des Rekurses führt. Unter diesen Umständen braucht nicht näher geprüft zu werden, ob der Rekursbeklagte auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt zu Unterstützungsbeiträgen verpflichtet werden könnte.

Von einer Überweisung der Akten an die Vormundschaftsbehörde ist für diesmal abzusehen. Der Rekurrentin wird aber empfohlen, sich in ihrer Arbeit mehr anzustrengen und insbesondere keine Begehren um Zuspruch von Unterstützungsbeiträgen mehr zu stellen, solange sie nicht wirklich und unvermeidlich erwerbslos ist.

2. Zufolge ihres Unterliegens ist die Rekurrentin zu den Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu verurteilen. Ihr diese Kosten abzunehmen, wäre nicht gerechtfertigt, da sie ihren Rekurs in mutwilliger Weise eingereicht hat. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. Mai 1955.)